

Berlin, den 22. August 1927.

Nr. I B 4861/27.

672.

10. SEP. 1927

Tag: J. Nr. 838, 1. Aufl.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 17. Juni 1927 - I B 3901 - bitte ich, die zum Ausbau des wirtschaftlichen Nachrichtenwesens verwendeten Beträge unter Bezugnahme auf den erwähnten Erlaß vierteljährlich in der amtlichen Abrechnung in Ausgabe nachweisen zu wollen. Da es sich um Ausgaben aus offenen Fonds handelt, müssen die gezahlten Beträge, wie üblich, im Einzelnen belegt werden. Die Quittungen werden gegebenenfalls nach dem beiliegenden Muster auszufertigen sein. Sollte im Ausnahmefalle die Beibringung von Belegen unmöglich sein, so bitte ich, nach den im Handbuch von König, 8. Auflage 1914, auf Seite 794 unter Ziffer 8 abgedruckten Bestimmungen zu verfahren. Über die Höhe der in die amtliche Abrechnung eingestellten Beträge bitte ich vierteljährlich kurz zu berichten.

Ich bemerke noch, daß die Kosten von Dienstreisen der Beamten aus vorstehenden Mitteln nicht bestritten werden dürfen. Für solche im Interesse des wirtschaftlichen Nachrichtenwesens etwa erforderlichen Reisen gelten vielmehr hinsichtlich der Genehmigungspflicht und der Kostenverrechnung die allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen.

Zu

An

die Missionen und
konsularischen Berufsbehörden.

Konsul

Zu der Frage der Heranziehung von Persönlichkeiten für die Beschaffung von Material zur wirtschaftlichen Berichterstattung bemerke ich folgendes. Die wirtschaftliche Berichterstattung und Auskunftserteilung ist ausschließlich die Aufgabe der Beamten bei unseren Auslandsbehörden. Soweit die erforderlichen Informationen bei unseren Auslandsbehörden nicht bekannt sind, können sie durch Zuhilfenahme von geeigneten Privatpersonen von Fall zu Fall beschafft werden. Dementsprechend kann die Dienststelle auch keine Verträge mit den von ihr für die Materialbeschaffung heranzuziehenden Persönlichkeiten schließen; es kann sich vielmehr immer nur um ganz lose, täglich lösbare Beziehungen handeln. Auch die Bemessung der Vergütung ist Sache der Dienststelle im Rahmen der ihr durch den Runderlaß vom 17. Juni 1927 - I B 3901 - oder durch einen ergänzenden Erlaß zur Verfügung gestellten Mittel. Die Dienststelle wird sich also in ihrem Verhalten gegenüber den von ihr herangezogenen Persönlichkeiten stets von dem Gedanken leiten lassen müssen, daß es sich nur darum handeln kann, geeignete Personen zu gewinnen, welche sie über wichtige Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiet gegen ein in jedem Einzelfalle festzusetzendes Honorar informieren, dagegen nicht darum, daß irgendwelche Persönlichkeiten angestellt werden, die den Beamten der Dienststelle oder deren Leiter die ausschließlich ihnen selbst obliegenden Aufgaben abnehmen.

Endlich mache ich aus Anlaß eines Einzelfalles noch darauf aufmerksam, daß von privaten Antragstellern zu erstattende Ausgaben für Auskünfte nicht aus dem für das wirtschaftliche Nachrichtenwesen zur Verfügung gestellten Betrage zu bestreiten sind.

In Auftrage

